

**Bebauungsplan „Solarpark“
in der Gemeinde Neuhemsbach
Kreis Kaiserslautern**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: März 2026

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Ortsgemeinde Neuhemsbach (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Im Gemeindegebiet gibt es keine Windenergieanlage und kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur wenige Dachanlagen. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll, möchte die Gemeinde Neuhemsbach nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen FF-PV im Außenbereich ermöglichen.

Aus diesem Grund wurde am 26.03.2025, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 26.03.2025 vom Gemeinderat verabschiedet. Danach erfolgte vom 25.07.2025 bis 25.08.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	04.08.2025	Hinweise
2.	Vodafone GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	08.08.2025	Keine
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer Postfach 2011 55010 Mainz	04.08.2025	Keine
4.	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	30.07.2025	Keine
5.	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	29.07.2025	Keine
6.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens	23.07.2025	Keine
7.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	22.07.2025	Hinweise
8.	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Hauptstraße 18 67677 Enkenbach-Alsenborn	21.07.2025	Keine

9.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz	18.07.2025	Keine
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	18.07.2025	Hinweise
11.	Kreisverwaltung Kaiserslautern - Gesundheitsamt – Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	12.08.2025	Hinweise
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Postfach 10 02 62 67405 Neustadt an der Weinstraße	11.08.2025	Hinweise
13.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Str. 20 67657 Kaiserslautern	13.08.2025	Hinweise
14.	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Postfach 2545 67613 Kaiserlautern	14.08.2025	Keine
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	15.08.2025	Hinweise
16.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	01.09.2025	Hinweise
17.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	30.07.2025	Keine
18.	Forstamt Otterberg, Otterstraße 47, 67697 Otterberg	18.08.2025	Hinweise
19.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Ro- eder-Straße 5, 55129 Mainz	21.08.2025	Hinweise
20.	Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Natur- schutzbehörde, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern	25.08.2025	Hinweise
21.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Eu- ropaallee 14, 67657 Kaiserslautern	25.08.2025	keine
22.	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern	25.08.2025	Hinweise
23.	Pfalzwerke Netz AG, Postfach 217365, 67072 Ludwigshafen	26.08.2025	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweise

2.1 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Kaiserslautern den 04.08.2025

Sachbericht:

Landesplanerische Bewertung:

Da die Baumschule im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt und nicht privilegiert ist, sollen mit der Aufstellung des projektbezogenen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Zur Steuerung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich hat die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn im Vorfeld der Einleitung des Aufstellungsverfahrens für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan ein gesamtträumliches Standortkonzept erstellt. In diesem Konzept wurden ursprünglich 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtfläche von 977 ha (6,9 % des Verbandsgemeindegebietes) identifiziert, die auf ihre Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet wurden und in "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingeteilt wurden. Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat am 20.04.2023 beschlossen, alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzunehmen.

Die Potenzialfläche Nr. 64 mit 6,6 ha war als eine ehemalige Baumschule nur als bedingt geeignet bewertet worden. Sie grenzt zudem an ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Trinkwasserschutzgebiet, ist jedoch selbst nicht von fachlichen Ausschlüssen betroffen. Die Fläche Nr. 64 soll mit der südlich angrenzenden Fläche Nr. 101 des Standortkonzepts mit 3,3 ha zu einem Projekt vereinigt werden, um ein Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Seminaren zu naturverträglichen Solaranlagen zu ermöglichen.

Im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn 2030, genehmigt am 17.06.2021, sind im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich befinden sich zudem kleinere Flächen, welche als gemischte Baufläche dargestellt sind. Auf Basis des Standorteignungskonzepts und der Konfliktfreiheit mit den Zielen der Raumordnung, wurde das Projektgebiet in den Entwurf des Flächennutzungsplans aufgenommen. Dieser Entwurf befand sich im Herbst 2024 in der Behördenbeteiligung. Da einige Flächen Gegenstand eines gebündeltes Zielabweichungsverfahrens waren, dessen Bescheid erst am 05.05.2025 ergangen ist, wurde der Flächennutzungsplan noch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Grundlegend ist zu erwarten, dass die Genehmigungsvorlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplans „Solarpark“ der Gemeinde Neuhemsbach gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen wird.

Da die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionaler Raumordnungsplans Westpfalz (RROP) sowie die Hinweise und Rundschreiben der Umwelt- und Wirtschaftsministerien RLP bereits für den Flächennutzungsplan beachtlich sind, ist, ist davon auszugehen, dass die Einhaltung dergleichen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung der Fall sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Inkraftsetzen des Bebauungsplans gemäß §10 BauGB als Ortssatzung zunächst das Verfahren der sachlichen Teilflächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde abzuschließen ist.

Für den anstehenden Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden nachstehende Anregungen formuliert:

- Zum Pilotprojekt „naturverträgliche Solaranlage“ mit naturnaher Gestaltung und Seminaren sollten nähere Informationen vorgelegt werden.
- In Ziffer 3.3.3 der textlichen Festsetzungen wird auf die Dauer der Sondergebietsnutzung und die Nachnutzung eingegangen. Im Kontext zu § 35 Abs. 5 BauGB sollte die Rückbauverpflichtung der baulichen Anlagenteile vertraglich geregelt und über eine entsprechende Bürgschaft abgesichert werden.
- Da die Freiflächenphotovoltaikanlage als nicht privilegierte Anlage im Außenbereich errichtet werden soll, sollte in Kap. 4 als Genehmigungsvoraussetzung der Anlage näher auf den Ausbauzustand und die Qualität der Feldwege als verkehrliche Erschließung eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den begleitenden Verfahren sowie zum Teil-FNP FFPV werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden geprüft und in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

Die Planung wurde angepasst, indem die Festsetzung für Nebenanlagen (Seminarräume) bis 100 m² zurückgenommen wurde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Wegemitbenutzung im Zuge des städtebaulichen Vertrags geregelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: /.....
Stimmenthaltungen:/.....

2.2 Stellungnahme der Vodafone GmbH, Stuttgart den 08.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe RLP – Außenstelle Speyer, Mainz den 04.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine neuzeitliche Schanze (Fundstelle Neuhemsbach 9). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzel-

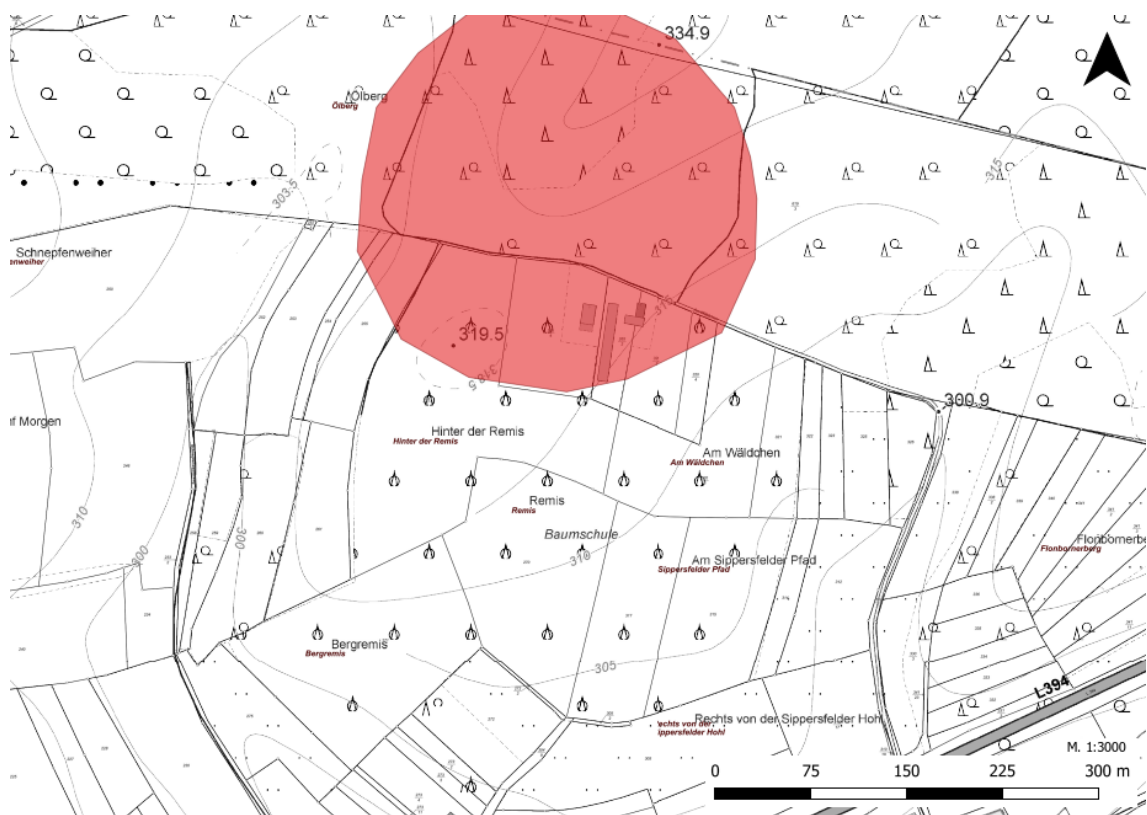
fall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis auf das Grabungsschutzgebiet und das keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise sind bereits ausreichend in den Unterlagen dargestellt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Ericsson Service GmbH, Düsseldorf den 30.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Amprion GmbH, Dortmund den 29.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramts Westpfalz, Pirmasens den 23.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Hofmann

zu der Aufstellung des o.g Bebauungsplanes „Solarpark Neuhemsbach“ werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der KV Kaiserslautern - Unteren Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, Kaiserslautern den 22.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Hofmann,

im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Solarpark Neuhemsbach" werden keine Belange tangiert, die die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, zu vertreten haben.

Es erfolgt hiermit lediglich folgender Hinweis:

Die Ostseite des Plangebietes reicht bis an die Außengrenze des derzeit im Entwurf vorliegenden Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen II Neuhemsbach" heran.

Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, soweit noch nicht geschehen, das Projekt frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern abzustimmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, zur weiteren Verwendung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum geplanten Wasserschutzgebiet wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und ist in den Unterlagen bereits ausreichend berücksichtigt und geregelt eine Abwägung ist daher nicht erforderlich. Die

genannten Behörden und die Werke wurden am Verfahren beteiligt und in Kenntnis gesetzt. Das Vorhaben wurde mit ihnen abgestimmt.

2.8 Stellungnahme der VG Enkenbach-Alsenborn - Verkehrsbehörde, Enkenbach-Alsenborn den 18.07.2025

Sachbericht:

Hallo Florin,

wir haben keine Einwände.

Viele Grüße

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Mainz, den 18.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern den 18.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigelegtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den bestehenden Leitungen wird zur Kenntnis genommen und wird allgemein in den Unterlagen ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern – Gesundheitsamt –, Kaiserslautern den 12.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,

die Unterlagen zu oben genanntem Planungsvorhaben wurden von uns begutachtet. Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf eine Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Daher ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu negativen Einwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung sowie die in unmittelbarer Nähe vorbeiführende Landesstraße L 394 führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BlmSchG einzuhalten. Daher ist es erforderlich vor dem Errichten der Anlage ein Blendgutachten zu erstellen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Bei der Reinigung der PV-Module ist zu beachten, dass keine reinigungsmittelhaltigen Abwässer versickert werden. Es wird daher empfohlen zur Reinigung nur klares Wasser zu verwenden. Sollen Transformatoren und Batteriespeichern errichtet werden bitten wir gesondert die zuständige Wasserbehörde mit einzubeziehen. Direkte gesundheitliche Auswirkungen sind durch das Betreiben der Anlagen als solches nicht zu erwarten. Das Umwelt- und Gesundheitsrisiko von Solarzellen bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist minimal. Bei Beachtung unserer Hinweise stehen dem Bau und Betrieb eines Solarparks keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Prüfung und Abwägung:

Die Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens zur Vermeidung von Blendwirkungen wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise aufgenommen. Vor Baubeginn wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt, sobald die konkrete Ausführung der Planung feststeht. Der Hinweis zur Vermeidung wassergefährdender Stoffe bei der Errichtung und Wartung der Anlage wird in den Unterlagen allgemein ergänzt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der SGD Süd, Neustadt an der Weinstraße den 11.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgende Anregungen:

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird einfallendes Sonnenlicht von der glatten Oberfläche der Photovoltaik-Module teilweise reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte (Blendwirkung) auftreten. Nach § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gelten besondere Vorschriften zur Vermeidung von Lichtimmissionen durch Reflexionen und Blendungen, da sich diese negativ auf die Umwelt und die Nachbarschaft auswirken können. Hierzu verweise ich auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Sollten sich in den Gebäuden Am Wäldchen in 67680 Neuhemsbach, die im Geltungsbereich und unmittelbar an den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans angrenzen maßgebliche Immissionsorte (schutzwürdige Räume) befinden, so sind Maßnahmen festzulegen, die eine schädliche Umwelteinwirkung durch Blendung verhindern.

Um festzustellen, dass von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage keine Blendwirkung in der Ortsgemeinde Neuhemsbach ausgehen kann empfehle ich eine gutachterliche Überprüfung.

Prüfung und Abwägung:

Die Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens zur Vermeidung von Blendwirkungen wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise aufgenommen. Vor Baubeginn wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt, sobald die konkrete Ausführung der Planung feststeht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme des LBM, Kaiserslautern den 13.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Planvorhaben:

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Neuhemsbach in der namensgleichen Ortsgemeinde.

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über Wirtschaftswege erfolgen, die im weiteren Verlauf in die L 394 einmünden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzungen i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 handelt, die unserer Erlaubnis bedürfen. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnisse beim LBM Kaiserslautern zu stellen (diese ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen). Der Betreiber der Photovoltaikanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden.

Darüber hinaus wird eine jährliche Gebühr im Rahmen der Sondernutzung festgelegt.

Forderungen und Hinweise:

Abstand zur L 394:

Die geplante Entfernung der PV-FFA zur L 394 (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 394) beträgt lt. Planzeichnung an der dichtesten Stelle mehr als 120 m, sodass die straßenrechtlich zu beachtenden Abstände gem. §§ 22 und 23 LStrG RLP (20 m bzw. 40 m) nicht tangiert werden.

Blendeinwirkung:

Die Verkehrssicherheit darf unter keinen Umständen durch z.B. Ablenkung, Blendeinwirkungen bzw. Reflexionen der PV-FFA gefährdet werden.

Wir behalten uns vor, falls sich negative Auswirkungen nach dem Bau der Anlage auf den Verkehr ergeben, ein entsprechendes Blendgutachten auf Kosten des Veranlassers anzufordern.

Des Weiteren:

Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu beschildern.

Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind mit der zuständigen Straßenmeisterei Kaiserslautern (Tel.: 0631/3520100) abzustimmen und nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Ferner sind etwaige beabsichtigte Bepflanzungen in unmittelbarer Nähe der L 394 mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Innerhalb der oben genannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 394 (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen, zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.).

Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen, die vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Erschließung, möglicher Blendwirkungen und zu den weiteren Hinweisen wird zur Kenntnis genommen. Die Sondernutzungsvereinbarung wegen der Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist nicht mehr nötig, da keine Seminarräume mehr errichtet werden sollen. Die Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens zur Vermeidung von Blendwirkungen wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise aufgenommen. Vor Baubeginn wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt, sobald die konkrete Ausführung der Planung feststeht. Die sonstigen Hinweise sind nicht Inhalt eines Bebauungsplanes und müssen im Bebauungsplan nicht beachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: /.....
Stimmenthaltungen:/.....

2.14 Stellungnahme des SWK – Stadtwerke, Kaiserslautern den 14.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Im Planungsbereich existieren keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der SWK, weshalb wir davon nicht betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern den 15.08.2025

Sachbericht:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen.

Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden.

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaikanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen unter den Modulen werden eingegrünt, so dass das Oberflächenwasser über die natürliche Bodenschicht versickern kann. Dadurch werden auch Erosionen vermieden. Im Rahmen des Bodenschutzes werden Verdichtungen vermeiden, bzw. nach der Errichtung der Anlage verdichtete Bereiche wieder aufgelockert. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist nicht zu erwarten.

Sachbericht:

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. im unbebauten Zustand laut Sturzflutgefahrenkarte zu mehreren kleineren Wasserabflussbahnen mit zu erwartenden Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 1 m/s und einer Wassertiefe von überwiegend 5 bis < 30 cm.

Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine

mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten. Zudem empfehle ich, wo möglich und sinnvoll, im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.

Zusätzlich wird empfohlen zu prüfen, ob im weiteren Verfahren Maßnahmen aus den vorliegenden örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten mitberücksichtigt werden können.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Starkregengefährdung werden zur Kenntnis genommen. Dies ist in den Unterlagen bereits ausreichend dargestellt. Um die Abflussrinnen besser berücksichtigen zu können, erfolgt eine Darstellung der Sturzflutgefahrenkarte. Es wurde geprüft, ob Maßnahmen aus dem Starkregenvorsorgekonzept berücksichtigt werden können. Das Hochwasser- und Starkregenkonzept der VG im Bereich des Plangebiets wurde gesichtet. Hieraus ergeben sich jedoch keine Maßnahmen, die im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden können.

Sachbericht:

3. Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Neuhemsbach, Tiefbrunnen 2“ (400300957) an, die Schutzzone II ist lediglich ca. 125 m entfernt.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Schutzgebietes sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch erforderlich werden, so ist ein entsprechender Befreiungsantrag an die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu stellen.

Im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist darauf zu achten, dass während der Bauphase und durch Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen sind.

Sollten mit Öl gefüllte Transformatoren oder anderen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) errichtet werden, muss das Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Tiefbrunnen 2 werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen ergänzt. In den Festsetzungen werden der Einsatz und die Lagerung wassergefährdender Stoffe als

unzulässig festgesetzt. Der Hinweis zu den Transformatoren wird ebenfalls in den Unterlagen ergänzt.

Sachbericht:

4. Bodenschutz

Die Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Bodenfunktionen sind vielfältig und können sowohl positive als auch Aspekte umfassen.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.

Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.

Im jetzigen Planungsstand ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:

- Maß der baulichen Nutzung (es fehlen konkrete Vorgaben zum Abstand zwischen den Modulreihen, der Mindestabstand der Modulunterkante sollte auf 0,8 m üGOK angehoben werden).
- Der Hinweis „IV.7 Schutz vor Grundwasser“ sollte inhaltlich überarbeitet werden; Bau und vor allem der Betrieb der FF-PVA sollten grundsätzlich so angelegt sein, dass Schadstoffeinträge ins Grundwasser – gleich welcher Art – vermieden werden. U. U. könnte bei hoch anstehendem Grundwasser auch eine gewisse Wirkung vom Grundwasser auf die Anlage ausgehen (Schutz vor Grundwasser), aber dieser Hinweis richtet sich auf die umgekehrte Perspektive (keine anlagebedingten Beeinträchtigungen für das Grundwasser = Schutz des Grundwassers).

- Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ festzusetzen.
- Die Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und seine Nachnutzung (Ziff. 1.4) sollte inhaltlich dahingehend ergänzt werden, dass die Nutzungsaufgabe und Überführung in wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen die vollständige Beseitigung sämtlicher ober- und unterirdischen Anlagenteile voraussetzen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (**nachsorgender Bodenschutz**).

In Bezug auf die beschriebene Vornutzung des Geländes als Baumschule ist eine Altlastenrelevanz des Planbereiches nicht gänzlich auszuschließen. U. U. fand auch auf diesen Flächen ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln statt. Über Handhabungsverluste, Leckagen oder Reinigung von Geräten können ggf. Pflanzenschutzmittel in den Untergrund eingedrungen sein.

Ich bitte den Betriebszeitraum, -maßstab sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen im Rahmen der Erstellung der Umweltprüfung abzuklären und im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB darüber zu informieren.

Sofern bei Ihnen sonstige/ weitere Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung, insbesondere im Umweltbericht, beachtet. Es erfolgen Hinweise in den Unterlagen. Der Hinweis zu den Pflanzenschutzmitteln wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, das ist für die Errichtung einer FFPV ohne Belang.

2.16 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern den 01.09.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV beansprucht werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind daher insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Flächenentzuges für die Landwirtschaft sind als Abwägungsgrundlage in der Begründung der Teilfortschreibung darzustellen. Der Standort der ehemaligen Baumschule sollte in der Vergangenheit als privilegierter Aussiedlungsstandort entwickelt werden, die Überplanung der Flächen bedarf daher nach unserer Auffassung zwingend der Zustimmung des Eigentümers.

Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur.

Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten. Die Gemarkung Neuhemsbach verfügt über 104 ha Ackerfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von insgesamt 10,5 ha insgesamt einem Flächenanteil der Ackerfläche von 10 % entspricht. Die Planung übersteigen somit das Ausbauziel um ein Vielfaches.

Die Flächen sind für die bewirtschaftenden Betriebe von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen und die Auswirkungen auf den Bodenmarkt sowie die maximale Ausweisung von FFPV werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Baumschule. Zudem ist geplant, die Fläche zwischen den Bereichen, die mit Modulen versehen werden, für die Rinderhaltung zu nutzen. Damit werden neue Flächen für die Landwirtschaft zusätzlich erschlossen. Somit sind die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Wege wird mit dem Eigentümer (die Gemeinde) und dem Projektierer vertraglich geregelt.

2.17 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg den 30.07.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Stellungnahme Forstamt Otterberg, Otterberg den 30.07.2025

Sachbericht:

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB nimmt das Forstamt Otterberg als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung:

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Innerhalb des etwa 10,75 ha großen, eingefriedeten Geltungsbereiches sollen neben Solarmodulen auf Stützelementen, Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechselrichter, Batteriespeicher sowie Lager- und Seminargebäude entstehen.

Die Anlage soll etwa 130 Meter nördlich von der Ortslage von Neuhemsbach auf dem Gelände einer ehemaligen Baumschule entstehen. Das Gelände ist brachgefallen und unter anderem von Weiden, Wiesen, Gehölzstrukturen aber auch Wald geprägt.

Von den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind die Flurstücke 265/3, 317 und 270 ganz oder teilweise bewaldet. Genauere Informationen zu den jeweiligen Waldorten finden, sich in der Checkliste zur Ortsbesichtigung (Siehe Anhang).

Darüber hinaus grenzen auch Waldgebiete direkt an den Geltungsbereich an. Südlich des Geltungsbereiches liegt auf Wald in privatem Besitz (Flurstück 272, Gemarkung Neuhemsbach). Eine genauere Beschreibung befindet sich im Anhang (Checkliste zur Ortsbesichtigung).

Des Weiteren liegt im Norden des Geltungsbereiches Staatwald (Flurstück 619/3, Gemarkung Neuhemsbach)

Hinweise zur Änderung der Bodennutzungsart:

Die Gehölzbestockungen der Flurstücke 265/3, 270, 317 auf der Gemarkung Neuhemsbach liegen innerhalb des Geltungsbereiches.

Sie erfüllen im Zusammenhang mit den angrenzenden Flurstücken die Voraussetzungen nach § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) und ist somit Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Nach § 1 LWaldG ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren (...).

Nach § 14 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung (...)).

Soll nach § 14 LWaldG Abs. 5 für eine Waldfläche nach Baurecht eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen.

Diese Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Otterberg, weil baurechtliche Genehmigungen insoweit keine Konzentrationswirkungen besitzen.

Daher hat der Antragsteller **vor Baubeginn** beim zuständigen Forstamt Otterberg einen Antrag auf Rodung (Umwandlung) zu stellen.

Von einer möglichen Genehmigung zur Umwandlung/Rodung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Parzellen werden zur Kenntnis genommen. Für die Parzelle 265/3 wird der geforderte Antrag privatrechtlich zwischen dem Projektierer und dem Forstamt geregelt und ist demnach nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Bei den Parzellen 270 und 317 wird der Baumbestand erhalten bleiben, eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan vorhanden.

Sachbericht:

Allgemeine Hinweise des Forstamtes

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 05.11.2018 und 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerissen für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand kann die Bewirtschaftung der Waldflächen erheblich erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet.

§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt. Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.

Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 35 Meter angenommen werden kann.

Begründung:

Wald- und forstwirtschaftliche Belange im Kontext des Baus von PV-Anlagen

„Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- *Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)*

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.

Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o. g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Gegebenenfalls vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z. B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z. B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.“ (Quelle: Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen S. 11f (MKUEM und MWVLW) vom 07.11.2023).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tobias Herwerth
Büroleiter

Anhang:

- Checkliste zur Ortsbesichtigung

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Sollvorgabe hinsichtlich der Abstände zu Waldrändern werden zur Kenntnis genommen. Dabei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Die Projektierer realisieren die Projekte unter wirtschaftlichen Aspekten und werden eine mögliche Verschattung durch angrenzend stehende Bäume berücksichtigen. Hinsichtlich der Gefahr durch umstürzende Bäume kann mit dem Forstamt eine Haftungsverzicht vereinbart werden. In der Regel ist aber der Verlust des Ertrages durch nicht errichtete Module größer als der Schaden durch einen umstürzenden Baum. An der Planung wird deshalb festgehalten. Es erfolgt vor der Realisierung eine Abstimmung des Projektierers mit dem Forstamt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: /.....
Stimmenthaltungen:/.....

2.19 Stellungnahme Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz den 21.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Neuhemsbach" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den textlichen Festsetzungen unter III und IV werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Altbergbau besteht, die Hinweise zu Boden und Baugrund fachlich bestätigt werden und keine Bedenken hinsichtlich mineralischer Rohstoffe bestehen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Geologiedatengesetz sind nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserslautern den 25.08.2025

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Für die Erstellung des Teils der Umweltprüfung, der den Naturschutz betrifft, ist folgendes zu beachten:

Er hat den Kriterien von § 2 Abs. 4 (inklusive Anlage 1 zu dieser Vorschrift) BauGB zur Umweltprüfung zu genügen. Konkret sollte der naturschutzfachliche Teil der Umweltprüfung in Text und Karte weitestgehend einem Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. einem Fachbeitrag Naturschutz entsprechen.

Folgende Aspekte müssen daher u.a. umfasst werden:

1. Allgemeine Informationen wie Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs,
2. Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Einwirkungen auf die Natur sowie der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.
3. Eine Analyse hinsichtlich des Artenschutzes: Eine Habitatpotenzialanalyse und Risikoanalyse artenschutzrechtlicher Belange, bei möglichem Konfliktpotenzial sind konkret Daten zu den beeinträchtigten Arten zu erheben.
4. Eine Bestimmung der betroffenen Biotoptypen sowie deren Schutzstatus.

Nach Vorlage des Umweltberichts wird die UNB dann detailliert Stellung beziehen. Vorab seien jedoch zwei Aspekte bereits angemerkt:

Im vorliegenden Vorentwurf sind bereits einige Kompensationsmaßnahmen genannt, u.a. die Herstellung eines extensiven Grünlandes. Um die Artenvielfalt zu erhöhen, sei, sofern das individuelle Potenzial der Fläche nicht ausreicht, eine Mahdgutübertragung einer geeigneten Spennerfläche der Umgebung zu erwägen. Die Ausbringung von Regiosaatgut sollte erst Anwendung finden, wenn beide anderen Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Zur Einzäunung der Anlage weist die UNB darauf hin, dass mittlerweile ein Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Boden von 15-20 cm zu wählen ist, wie es bereits im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen 2021 publiziert wurde. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht in der Planung zu berücksichtigen.

Bei Fragen und zur Feinabstimmung kann die UNB gerne kontaktiert werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise werden im Umweltbericht abgearbeitet, der jetzt zur Entwurfsfassung aufgestellt wird. Darin werden auch die Kompensationsmaßnahmen und der Artenschutz behandelt. Der Zaunabstand wird auf 15 cm angepasst, sowie die Hinweise zur Anlage der Grünflächen werden in der weiteren Planung geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen:/.....
Stimmenthaltungen:/.....

2.21 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern den 25.08.2025

Sachbericht:

zunächst danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Wesentlichen haben wir nach derzeitigem Kenntnisstand aus unserer Sicht keine Einwände. Es sollte in jedem Falle gewährleistet sein, dass Betriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden und es nicht zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Betriebe bekannt, die durch die geplante Anlage behindert oder gestört werden könnten.

2.22 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern den 25.08.2025

Sachbericht:

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Gemäß Anschreiben plant ein Projektierer die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage von Neuhemsbach mit einem Geltungsbereich des Plangebietes von ca. 10,75 ha. Laut Planunterlagen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Baumschule. Aufgrund vieler zu erhaltener Grünstrukturen sei dabei lediglich auf einer Fläche von 5,38 ha die Bestückung mit Modulen möglich. Die Anlage soll zugleich laut Planunterlagen als ein Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Seminaren zu naturverträglichen Solaranlagen fungieren.

Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:

Das Plangebiet ist als Sonstige Freifläche dargestellt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich unmittelbar ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) dargestellt, welches sich westlich bzw. südwestlich zum Plangebiet erstreckt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Sonstige Waldflächen an.

Z 15 ROP IV Westpfalz

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbunds dienen.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Erlauben Sie uns einleitend auf

- die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht der MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023,
- auf den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl (Solarleitfaden) sowie
- auf das jüngste Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen

hinzuweisen.

Im Zeitraum vom 23.08.2024 bis 02.10.2024 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 01.08.2024 ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG durch die Obere Landesplanungsbehörde zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eingeleitet. Die hierzu vorliegenden Antragsunterlagen mit Stand August 2024 umfassten die Beantragung eines gesammelten Zielabweichungsverfahrens von Planflächen mit einer Betroffenheit mit Vorranggebieten Landwirtschaft. Entsprechend wurde im Rahmen des hierzu durchgeführten Zielabweichungsverfahrens lediglich die hierfür berührten fachlichen Stellen beteiligt. Hierzu erging mit Schreiben vom 12.12.2024 eine einheitliche Stellungnahme seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz. Auf diese verweisen wir. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Bescheid vom 05.05.2025 durch die verfahrensgebende Behörde abgeschlossen. **Auf den Bescheid und die darin enthaltenen Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen.**

Wir weisen darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand das Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn noch nicht abgeschlossen ist. Laut Planunterlagen sei abgestimmt, dass Sondergebietsflächen auf ca. 5 % der landwirtschaftlichen Flächen zu beschränken sei, wobei privilegierte Flächen in einem Abstand von 200 m zu Infrastrukturtrassen unberücksichtigt blieben (vgl. Begründung, S. 5). **Mit den vorliegenden Planunterlagen könne dies aus regionalplanerischer Sicht noch nicht sichergestellt werden. Ein Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im Teilflächennutzungsplan bzw. eine Ergänzung in den vorliegenden Planunterlagen, wonach der vorliegende Bebauungsplan aus dem Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn entwickelt ist, wird empfohlen. Hierbei sollte auch der Aspekt dEMZ (≠ Ackerfläche) entsprechend behandelt sein.**

Für das Plangebiet ist keine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft festzustellen. In der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf mit Stand Mai 2024 wurde dargelegt, dass sich am westlichen Rand zu der als Nr. 64 gekennzeichneten Fläche ein Vorranggebiet Biotopverbund anschließen. Da allerdings nur unmittelbar angrenzend, könne ein Zielkonflikt vermieden werden. Diese Fläche wird um die als Nr. 101 gekennzeichnete Ergänzungsfläche im Süden flächenmäßig erweitert.

Mit der nun vorliegenden konkretisierenden Planzeichnung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Neuhemsbach“ ist allerdings nunmehr nachweislich sicherzustellen, dass sowohl eine leicht beschneidende als auch eine indirekte Zielbetroffenheit des südlich und westlich an das Plangebiet heranrückenden Regionalen Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann. Entsprechend empfiehlt sich aus regionalplanerischer Sicht eine Konsultation der zuständigen Fachbehörde. Ggf. wäre bei Überschneidung des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund mit Modulflächen bzw. baulichen Nebenanlagen (laut vorliegender Planunterlagen ist die genaue Lage der baulichen Anlagen nach derzeitigem Sachstand nicht ersichtlich) eine entsprechende Rücknahme dieser zugunsten weiterer Grünflächen vorzunehmen. Die Planunterlagen sind im weiteren Verfahrensprozess dahingehend hinsichtlich ihrer Ausführungen zu ergänzen.

Im Kontext des benannten Regionalen Biotopverbundes und der Prüfung einer etwaigen Beeinträchtigung (unmittelbar/indirekt) wird empfohlen, im Zuge dessen folgende Aspekte zu prüfen und die Planunterlagen im weiteren Verfahrensprozess entsprechend zu ergänzen. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die Anlage laut Planunterlagen als Pilotprojekt mit naturnaher Gestaltung und Seminaren zu naturverträglichen Solaranlagen fungieren soll (vgl. Begründung, S. 6) und sich das Plangebiet zugleich laut Planunterlagen u. a. insbesondere aus Streuobstgartenbrachen, Baumgruppen, Baumreihen, Buchenwald, Eichenwald, Fichtenwald, Gebüsch, Obstbaumreihen sowie Fettweiden und Fettwiesen zusammensetzt (vgl. Begründung, S. 7).

Vorranggebiete des Regionalen Biotopverbundes stellen bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz dar und gelten als wichtige Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Aufgrund des regionalen Biotopverbundes ist damit die Sicherung von Lebensräumen und Grundlagen für die Erhaltung der regionalen Artenvielfalt sowie durchziehender und wandernder Arten. In Bezug auf die Sicherungs- und Entwicklungsfähigkeit regionaler Biotopverbünde geht es um

- die Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe,
- die Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß,
- die Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern sowie
- die Neuentwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zum Regionalen Raumordnungsplan, dem Teil-FNP und er damit verbundenen Zielabweichungsverfahren sowie des nicht vorhandenen Zielkonfliktes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur dem angrenzenden Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und der Empfehlung das mit der UNB abzustimmen wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Außerdem wurde eine zusätzliche Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde vorgenommen.

Durch eine Anpassung der Baugrenze (im Gegensatz zum Vorentwurf) wird eine Überlappung der Solarmodule mit dem Vorranggebiet Biotopverbund vermieden, sodass ein Zielkonflikt umgangen werden kann. Die Flächen, die sich mit dem Vorranggebiet überschneiden, werden als private

Grünfläche ausgewiesen. Diese widerspricht nicht dem Zweck des Vorranggebiets Biotopverbund, sodass hier keine Zielkonflikte mehr bestehen.

Sachbericht:

Die o. g. Vollzugshinweise umfassen eine Reihe von natur- und landschaftsschutzfachlichen Belangen, worunter der Bau von FFPVA ausgeschlossen bzw. in der Regel nicht zulässig oder lediglich zulässig ist, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

In diesem Kontext ist regionalplanerisch weiterhin festzustellen, dass gemäß o. g. Vollzugshinweise zur Sicherung der Populationen wildlebender Tiere der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Hierzu finden sich in den Antragsunterlagen keine Ausführungen vor. Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, diesen Aspekt im Rahmen der fachplanerischen Prüfung, insbesondere vor dem Hintergrund der ebenfalls im Ziel benannten Verbindungselemente, einfließen zu lassen. Unter dem Aspekt Verbindungselemente erscheint zugleich auch die Thematik der laut Antragsunterlagen geplanten vollständigen Einzäunung der Anlage von Relevanz.

Laut Planunterlagen (vgl. textliche Festsetzungen, „II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften: II.2 Einfriedungen“) die Errichtung von Zaunanlagen möglich, die eine Bodenfreiheit von „möglichst 10 cm“ einhalten „sollten“. Nach unserem Kenntnisstand wird in der gängigen Praxis eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm gewährt, um die Zugänglichkeit von Kleinsäugern zu gewährleisten. Wir bitten auch diesen Aspekt zu prüfen und im Zuge der fachplanerischen Abstimmung abzuarbeiten. Weiterhin stellt sich aus regionalplanerischer Sicht hierbei die Frage, inwieweit eine Einzäunung dem Pilotprojektgedanken einer naturverträglichen Solaranlage gerecht wird. Dies sollte im weiteren Verfahrensprozess erläuternd dargelegt werden.

Laut Planunterlagen (vgl. textliche Festsetzungen, „I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: I.1.1 SO-Gebiet „Photovoltaik“ sind u. a. bauliche Nebenanlagen wie Lager-, Seminar- und Betriebsgebäude zulässig. Deren genaue Lage im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich. Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. Darüber hinaus wird aus regionalplanerischer Sicht angeregt, die genannten baulichen Anlagen und damit etwaige verbundene gesonderte Auflagen unter boden-, arten- und naturschutzfachlichen Belangen zu prüfen und fachbehördlich abzustimmen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zur Verträglichkeit der Anlage und der Einzäunung werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet war als Baumschule immer eingezäunt, teilweise mit Stacheldraht, was teilweise vor Ort noch zu sehen ist. Zudem ist geplant und wird aktuell auch bereits gemacht, Rinder zwischen den Modulen zu halten, was eine Einzäunung erforderlich macht. Dabei wird die Zugänglichkeit für Kleinsäugern beachtet. Das ist in den Unterlagen bereits ausreichend erläutert.

In den Vollzugshinweisen wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. Nebenanlagen, Container, oberflächennahe Anlagen (Erdkabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Zudem ist auf die Ausführungen zur Beschränkung

des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA sowie die Gestaltung der Module) herauszustellen. Der mit dem Bau der FFPVA verbundene Versiegelungsgrad ist demnach auf maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage zu beschränken. *„Als vollversiegelte Fläche sind dabei die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten, wie z. B. Einhausungen von Transformatoren, zu werten. Eine Teilversiegelung ist für geschotterte Wege oder Wege mit wassergebundener Decke etc. und sehr dicht stehenden Modulen [...] anzunehmen.“* Aus regionalplanerischer Sicht wird ein entsprechend Abgleich mit den textlichen Festsetzungen angeregt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Rückbaumaßnahmen nach Aufgabe der geplanten Nutzung werden zur Kenntnis genommen und werden im städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Hinweis zu den Angaben der Versiegelung werden geprüft.

Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise im Kontext der o. g. Vollzugshinweise herauszustellen:

- Nördlich grenzen unmittelbar an das Plangebiet bewaldete Flächen an. Durch eine geeignete Standortwahl ist grundsätzlich sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zugleich soll eine Verschattung der Anlage vermieden werden. Die Vollzugshinweise beinhalten entsprechend zu berücksichtigende Abstände zu bewaldeten Bereichen. Sofern noch nicht erfolgt, ist insbesondere bzgl. der Abstandsmaßgaben eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorzunehmen.
- Laut Planunterlagen schließt östlich an den Geltungsbereich des Plangebietes ein Trinkwasserschutzgebiet an (vgl. Begründung, S. 12). Sofern noch nicht erfolgt, empfehlen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.
- Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sind von einer Umzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht einzuschränken und auch die Naherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten.
- Aufgrund der unmittelbaren Lage zu Siedlungsflächen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Kontext der Betriebsentwicklung auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet ist, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir die Prüfung einer etwaigen Betroffenheit von Hofstätten an.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungskörper Neuhemsbach weisen wir weiterhin vorsorglich darauf hin, dass die Vollzugshinweise auf die Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen FFPVA in Anhang 2 der Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand 03. November 2015 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hinweisen.
- Wir regen an, die Ausführungen zum Thema Privilegierung im Kontext der vorliegenden Planung auf Kohärenz zu überprüfen (vgl. Begründung, S. 19).

Prüfung und Abwägung:

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Es handelt nicht um Themen der Regionalplanung. Hinsichtlich des Abstandes zu landwirtschaftlichen Betrieben sind keine Konflikte bekannt. Die Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens zur Vermeidung von Blendwirkungen wird zur Kenntnis genommen und in

die Hinweise aufgenommen. Vor Baubeginn wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt, sobald die konkrete Ausführung der Planung feststeht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen:/.....
Stimmenthaltungen:/.....

2.23 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen den 26.08.2025

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich größtenteils keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Jedoch befinden sich im Süden des Plangebiets im Grenzbereich nachfolgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, die als Bestand zu berücksichtigen sind:

Lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung Ortsnetz Neuhemsbach
2	Zählerschrank „Z 29“

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die **Online-Planauskunft** der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite zur Verfügung steht:

<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>.

Unsere o.g. Versorgungseinrichtungen bedürfen wie folgt der Berücksichtigung in den Planunterlagen des Bebauungsplanes:

Zeichnerische Berücksichtigung

Die o.g. Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Textliche Berücksichtigung

Gemäß den Textfestsetzungen (I.2.1 Max. überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 16 BauNVO) dürfen bauliche Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen Batteriespeicher, die Umzäunung und notwendige Erschließungswege auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Da wie oben aufgeführt im Grenzbereich Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen sind, bitten wir um Ergänzung bzw. Anpassung der textlichen Festsetzungen unter Punkt I.2.1

Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

[...] „Im Grenzbereich des Plangebiet befinden sich Stromversorgungseinrichtungen (0,4-kV-Kabelleitung und Zählerschrank), die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Darüber hinaus regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, nachstehenden Inhalte (Formatierung *Kursivschrift*) unter „**IV HINWEISE**“ an geeigneter Stelle zu ergänzen:

IV.X Hinweise des Stromnetzbetreibers

*Eine Zustimmung des Netzbetreibers im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder eines nachgelagerten Verfahrens (z.B. Baugenehmigungsverfahren) schließt den **Netzanschluss** und die **Netzeinspeisung** nicht ein.*

*Die Vorabprüfung eines Netzanschlusses ist keine Leistungsreservierung in Form einer Einspeisezusage. Eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber zum **Netzanschluss** und zur **Netzanbindung** hat **zusätzlich** zu den öffentlich-rechtlichen Verfahren zu erfolgen. Hierzu hat der Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen. Hierzu sind dem Netzbetreiber aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen.*

Der Netzbetreiber ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Freistellungsverfahren etc.).

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus.

Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Freistellungsverfahren, etc.), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenen Bedingungen/ Auflagen treffen können (Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de).

Pfalzwerke Netz AG

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu den bestehenden Anlagen werden zur Kenntnis genommen, der ergänzende Hinweis in den Unterlagen ergänzt. Die Hinweise zur Netzeinspeisung ist nicht Inhalte eines Bebauungsplanes und ist vom Projektierer der Anlage mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Neuhemsbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB gemäß den vorrausgegangenen Ausführungen geprüft und sachgerecht abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: /.....
Stimmenthaltungen:/.....

Neuhemsbach den 25.03.2026